

**Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Masterstudiengang Legum Magister
in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)**

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 29 Absatz 4, 32, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 2), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 **Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 **Akademischer Grad**
- § 3 **Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau**
- § 4 **Module, Leistungspunkte**
- § 4a **Internationale Kooperationen**
- § 5 **Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat**
- § 6 **Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**
- § 7 **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7a **Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**
- § 8 **Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**
- § 9 **Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10 **Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 **Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Magisterprüfung

- § 13 **Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung**
- § 14 **Zulassungsverfahren**
- § 15 **Umfang und Art der Prüfung**
- § 16 **Mündliche Abschlussprüfung**
- § 17 **Magisterarbeit**
- § 18 **Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit**
- § 19 **Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 **Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**
- § 21 **Magisterzeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 **Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 **Inkrafttreten**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung.
- (2) Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Studiengang der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Das Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, tief ergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Erwerb der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Magister Legum in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang bzw. vier Semester im zweijährigen Studiengang.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Magisterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 LP/CP entfallen 45 LP/CP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 15 LP/CP auf die Magisterarbeit.
- (4) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Die Zeiten für die Lehrveranstaltungen folgen nicht dem Semesterplan.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

§ 4 Module, Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Die in Anlage 1 aufgeführten Module sind Pflichtmodule, die von allen Studierenden absolviert werden müssen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4a Internationale Kooperationen

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen können die Studierenden an internationalen und vergleichenden Zusatzveranstaltungen teilnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Juristischen Fakultät. Zusätzlich können weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme als Mitglieder bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, der den Prüfungsausschuss in wissenschaftlichen Angelegenheiten beraten kann. Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Juristische Fakultät.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Privatdozentinnen, bzw. Privatdozenten befugt sowie akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zweite juristische Staatsprüfung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

§ 7a Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung können unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden.
- (2) Für die Zuständigkeit und das Verfahren einer solchen Anrechnung gelten die Bestimmungen gemäß § 7 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss in der Regel vor Beginn des Prüfungstermins, bei Entstehen oder Bekanntwerden der Gründe nach Beginn unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss den Prüfling im Einzelfall aus wichtigem Grund von der Wahrnehmung eines Prüfungstermins befreien. Der Antrag auf Befreiung ist in der Regel drei Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen.

- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Bei Beurlaubungen nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen ausnahmsweise Studien- und Prüfungsleistungen auch in der Zeit der Beurlaubung erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurbearbeitung beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Magisterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Magisterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Magisterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

- (1) Zu einer Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung nicht verloren hat,
 3. in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Magisterprüfung an der Heimatuniversität vorgelegt hat.
- (2) Für die Zulassung zur Magisterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 LP/CP vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung bereits eine Magisterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Prüfung im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen.
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst nach dem erfolgreichen Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit abgelegt werden.

§ 17 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Corporate Restructuring ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu

geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Magisterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.

§ 21 Magisterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Juristischen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magisterstudiums

Modul 1 „Restrukturierungs-, Sanierungs- und Insolvenzrecht“ (9 LP/CP)

- Einführung in das deutsche, europäische & internationale Insolvenzrecht (2 SWS/3 LP/CP)
- M&A in Krise, Insolvenz & Sanierung (2 SWS/3 LP/CP)
- Liquidation bzw. Teilabwicklung/-stilllegung von Geschäftsbetrieben (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 2 „Wirtschaftsrecht“ (12 LP/CP)

- Einführung in das Recht der Rechnungslegung, Publizität und Abschlussprüfung (2 SWS/3 LP/CP)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Handels-, Gesellschafts- und Unternehmensrechts; Insolvenzstrafrecht (2 SWS/3 LP/CP)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Bank-, Finanz- dienstleistungs- und Steuerrechts (2 SWS/3 LP/CP)
- Rechtsfragen und Praxis der Personalrestrukturierung, BQG-Lösungen (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 3 „Krisenmanagement und Kommunikation“ (12 LP/CP)

- Grundlagen der Finanzierung (2 SWS/3 LP/CP)
- Rechnungswesen, Controlling, Finanzplanung (2 SWS/3 LP/CP)
- Krisen- und Sanierungsmanagement (2 SWS/3 LP/CP)
- Krisen- und Turnaround-Kommunikation: Probleme, Maßnahmen und Umsetzung interner & externer Kommunikation (2 SWS/3 LP/CP)

Modul 4 „Interdisziplinäres Planspiel“ (5 LP/CP)

Modul 5 „Magisterarbeit“ (15 LP/CP)

Modul 6 „Mündliche Abschlussprüfung“ (7 LP/CP)